

**Statuten der Stiftung «Gen Suisse -
Schweizerische Stiftung für Gentechnik»**

Statuten der Stiftung „Gen Suisse - Schweizerische Stiftung für Gentechnik“

**Art. 1
Name, Dauer, Aufsicht**

Unter dem Namen "Gen Suisse - Schweizerische Stiftung für Gentechnik" besteht auf unbestimmte Zeit eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gemäss der vorliegenden Gründungsurkunde.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörden.

**Art. 2
Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz dort, wo ihre Verwaltung geführt wird.

Der Sitz kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

**Art. 3
Zweck**

Die Stiftung Gen Suisse fördert den Dialog über die Bedeutung der Gentechnik für Mensch und Umwelt zwischen ihren Zielgruppen, Politik, Schulen und Öffentlichkeit mit der Wissenschaft.

Die Stiftung fördert die Kenntnisse und das Verständnis für die Forschung im Bereich Gentechnologie im weitesten Sinne und deren praktische Anwendung bei Ihren Zielgruppen.

Die Stiftung Gen Suisse fördert und stärkt den Forschungsplatz Schweiz durch Ihre Aktivitäten.

**Ergänzung zu Artikel 3
Definition Gentechnologie im weitesten Sinne**

Gentechnologie bezeichnet die Anwendung von modernen molekularbiologischen Methoden und biotechnologischen Verfahren um mit deren Hilfe eine Änderung der genetischen Eigenschaften von Organismen, auch über Artgrenzen hinweg, zu erzielen. Sie schliesst als Grundlagen für die Anwendung die folgenden Forschungsgebiete ein: Genetik und Gendiagnostik, insbesondere die Molekulargenetik und -diagnostik, Systembiologie, Entwicklungsbiologie, Biomedizin, Nanomedizin, Nanobiotechnologie, synthetische Biologie und Pflanzenforschung. Gen Suisse fokussiert sich auf die Bereiche Medizin und Pharmazie, Biologie, Landwirtschaft und Lebensmittelherstellung unter Einbezug von Ethik und Politik.

Art. 3.1 **Aufgaben Allgemein**

- Die Stiftung Gen Suisse behandelt aktuelle politische Themen und übernimmt pro aktiv die Führung bei zukunftsorientierten Themen
- Die Stiftung Gen Suisse vermittelt den aktuellen Forschungsstand im Bereich Gentechnologie im weitesten Sinne
- Die Stiftung Gen Suisse nutzt ihr aktives Netzwerk um einen kontinuierlichen Dialog zwischen der Öffentlichkeit, Politik, Wissenschaft und Schulen zu fördern
- Die Stiftung Gen Suisse vermittelt Basiswissen an Politik, Schulen und Interessengruppen
- Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3.2 **Aufgaben Fokus**

Die Stiftung Gen Suisse führt einen objektiv wissenschaftlich geführten Diskurs der Gentechnologie in allen Bereichen.

Art. 4 **Stiftungsvermögen**

Der Stiftung wird bei ihrer Gründung ein Vermögen von Fr. 150'000.-- (schreibe Franken einhundertfünzigtausend) gewidmet.

Fr. 30'000.-- sind gemäss Art.5 (Anlage des Stiftungsvermögens) anzulegen. Die restlichen Fr. 120'000.-- können als „Working Capital“ eingesetzt werden.

Im Weiteren kann das Stiftungsvermögen geäufnet werden durch:

- Schenkungen, Vermächtnisse, Zuwendungen Dritter, Ergebnisse von Sammlungen
- Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen.

Art. 5 **Anlage des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ist anzulegen:

- in Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone oder schweizerischer Gemeinden oder in Anleihen, welche durch diese Körperschaften garantiert sind
- in Obligationen, Kassenscheine und Festgeldern schweizerischer Hypothekar- oder Pfandbriefbanken, schweizerischer Kantonal- und Grossbanken oder schweizerischer Versicherungsgesellschaften, welche der eidgenössischen Kontrolle unterstehen
- in allen anderen Werten, welche durch die Aufsichtsbehörden bewilligt werden.

Art. 6

Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Stiftungsratsausschuss
- die Revisionsstelle

Art. 7
Stiftungsrat

Die Stiftung wird geleitet durch einen Stiftungsrat von mindestens 10 Mitgliedern.

Diese Mitglieder rekrutieren sich aus dem öffentlichen Leben der Schweiz, insbesondere aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und Kultur.

Der Stifter bezeichnet für die erstmalige Bestellung des Stiftungsrates drei Mitglieder. Durch Kooptation dieser Mitglieder wird der Stiftungsrat auf die erforderliche Mindestzahl ergänzt.

Die Amtsdauer umfasst drei Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar. Ein Austritt als Mitglied des Stiftungsrates ist jederzeit möglich.

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Kassier. Diese drei bilden den Stiftungsratsausschuss.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Der Stiftungsrat kann gültige Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so beschliesst der Stiftungsrat unter Vorbehalt und teilt diese Beschlüsse den abwesenden Mitgliedern schriftlich mit. Diese Beschlüsse werden rechtskräftig, wenn von keinem der abwesenden Mitglieder innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung ein Einwand vorgebracht wird. Wird ein Einwand vorgebracht, so ist das Geschäft neu zu behandeln. Als schriftliche Mitteilung gilt nebst dem Versand auf dem Postweg auch eine gängige elektronische Form, bspw. Email.

Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates Widerspruch erhebt und Diskussionen verlangt, können gültige Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg, allerdings mit absolutem Mehr der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder, gefasst werden.

Über die Verhandlungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

Art. 8
Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegen aussen.

Er hat alle Befugnisse, das Stiftungsvermögen zu verwalten und darüber zu verfügen.

Er bezeichnet eine externe Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer.

Er genehmigt das von der Geschäftsstelle und dem Ausschuss erarbeitete Tätigkeitsprogramm sowie den Tätigkeitsbericht.

Er kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen ernennen oder Reglemente erlassen. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für deren Änderungen.

Art. 9
Aufgaben des Stiftungsratsausschusses

Der Stiftungsratsausschuss ist das handelnde Organ und erarbeitet zusammen mit der Geschäftsstelle das Tätigkeitsprogramm. Er beschliesst im Weiteren über anstehende Aufgaben ausserhalb des Jahresprogrammes, die unverzüglich zu lösen sind.

Er überwacht laufend die Ausführung der beschlossenen Aktivitäten durch die Geschäftsstelle und ist für die fachliche Korrektheit aller getroffenen Massnahmen verantwortlich.

Art. 10
Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Zusammen mit dem Stiftungsratsausschuss erarbeitet sie das Tätigkeitsprogramm und bereitet den Tätigkeitsbericht vor.

Art. 11
Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien oder je mit dem Geschäftsführer.

Die Unterschriftenberechtigung des Geschäftsführers für die laufenden Geschäfte wird separat geregelt.

Art. 12
Rechnungsablage und Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die jährliche Rechnungsablage ist jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres zu erstellen.

Die Geschäftsführung und die Rechnungen der Stiftung werden jährlich durch eine externe, von der Stiftung unabhängige Revisionsstelle geprüft, die zuhanden des Stiftungsrates einen schriftlichen Revisionsbericht abzugeben hat.

Der Bericht der Revisionsstelle sowie der Vermerk über die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat sind jährlich unaufgefordert der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 13
Änderung, Auflösung und Liquidation

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde beantragen.

Die Stiftung wird aus den im Gesetz vorgeschriebenen Gründen aufgelöst.

Im Falle der Auflösung der Stiftung dürfen keine Massnahmen, insbesondere keine Massnahmen zur Liquidation des Vermögens, ohne ausdrückliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde gefasst werden. Der Aufsichtsbehörde ist ein begründeter Antrag zu stellen. Dieselbe Regelung gilt für den Fall eines Zusammenschlusses der Stiftung mit einer anderen Organisation.

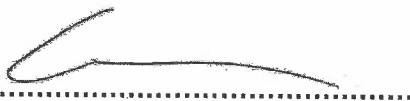
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital durch Entscheid des Stiftungsrates einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Zürich, 30. Mai 2024

Rechtsgültige Unterschrift des Stiftungsrates



Prof. Dr. Lukas Sommer



Daniela Suter (May 30, 2024 14:02 GMT+2)

Dr. Daniela Suter